

RS OGH 1955/12/1 IIZR74/54

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.1955

Norm

ABGB §1295 Ia6

ABGB §1385 D

ABGB §1444

Rechtssatz

Hat der Versicherte in einem Abfindungsvergleich gegenüber dem Haftpflichtversicherer auch auf alle künftigen Ansprüche auf Grund des eingetretenen Versicherungsfalles verzichtet, so können auch dann, wenn sich die Parteien bei Abschluß des Vergleiches nur einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt hatten, nachträglich aber ein weiterer Schaden außerhalb des vorgestellten aufgetreten ist, wegen dieses weiteren Schadens keine Versicherungsansprüche mehr geltend gemacht werden, wenn der weitere Schaden schon bei Abschluß des Abfindungsvergleichs vorhersehbar war.

Veröff: NJW 1956,217 = JR 1956,103

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1955:RS0103276

Dokumentnummer

JJR_19551201_AUSL000_0020ZR00074_5400000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at